**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Renes helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. LXXX.

Bern, den 18. Nov. 1799. (27. Brumaire VIII.)

Gefeggebung. Genat, 28. Oftober. (Fortfegung.)

Hinderniß als ein Beförderungsmittel des Bermehr für die öffentliche Ordnung und Kuhe kaufg, wegen der Zeitversaumniß, die sie den interessürt; und der allgemeine Wohlsand, der Kaussussigen der Verdaufen, sehn werden. Hur die Wirkung einer guten Veräußerung sehn muß, ger Repräsentanten! wenn wir Eigenthümer wied ausgebreitet. Aber der Modus dieser der Nationalgüter wären, so könnten wir dem Verkellung in kleinere Portionen und der Zah. Direktorium die Sache, wie es vorgeschlagen werden. Denn übersäst man die Grösse der derselben sind, so sollen wir aber nur Verwalter werden. Denn übersäst man die Grösse der derselben sind, so sollen wir weiter gehen; wir durschen sind, so sollen wir weiter gehen; wir derselben sind, so sollen wir weiter gehen; wir derselben sind, so sollen weiter gehen; wir derselben sind, so sollen wir weiter gehen; wir derselben sind, so sollen weiter gehen; wir derselben sind, alle in überlassen. Damit aber unsere d. h. der verschiedenen Commissionen, die sie auch nothwendig, daß daß die Formalität sen, ist es an Ort und Stelle sendet, so werden den Besach nothwendig, daß daß die Bedinge sin siehe, und diese dem gesezgebenden Corps bekannt mache. Endlich sollte daß die günssigungen und der Partifularintrige des Insdessenden einziehe, und diese dem gesezgebenden Corps bekannt mache. Endlich sollte daß die kerteilt. Alles daß zeigt die disherige Kanse einzenden.

Aussississenden der Verkauft sen, bei jedem in höherem Werth verkauft sach der siehen wollen die Gegner des Beschlusses in höherem Werth verkauft hatte, wenn man Denn zest sind sie den Spekulasionen u. dem Wusiemer den Sedacht genommer hätzt, wenn man Denn zest sind sie den Spekulasionen u. dem Wusiemer den Sedacht genommer dasse.

langst schon mehr Nationalgüter, und dieselben in höherem Werth verkauft hatte, wenn man Denn jest sind sie den Spekulationen u. dem Wus im möglichst kleinen Portionen, und auf mehrere und durch erleichterte Zahlung werden sie dieser Verkause und kleiner Zahlungssummen hatte die wenigen Verkause von grossen Sütern, bei denen die Reichern immer die dringenden Umstände benugen, ersest und bei weitem übers trossen. Durch Berkauf in kleinen Portionen und erleichterten Zahlungskerminen werden wiele und unsch erleichterten Zahlungskerminen werden viele und die Güter sind sehr ungleich — Result und die Enter sind sehr ungleich — Result und die Süter sind sehr ung sehr und der Reichterte Sahlungster der sind sehr und der

currenz der Käufer wird vermehrt. 2. Der Werth der Guter auf das Höchste getrieben. 3. Viele Unhänger erwirbt sich die Republik, die für Handhabung derselben interessirt wers (Beschluß von Luthard's Meinung.)

Ich glaube aber, durchaus mussen solche Bewirkt; die Jahl der Eigenthumer wird vers Bahlungs; Bedinge und Termine bestimmt werden. Ueber den 7. Art. ist noch zu bemerzten, daß die zwei Steizerungstage eher ein Hat mehr Anhänglichkeit sur Baterland, ist Hinderniß als ein Besorderungsmittel des Berz mehr für die öffentliche Ordnung und Ruhe kause, wegen der Zeitversaumniß, die sie den interesürt; und der allegmeine Rohlssand, der

ben, Wiefen, Meder, gutes ober Schlechtesigen Prozeg burchgangen, freilich gefunden, baf Erdreich, erfodern furgere oder langere Termine ; fich der Berurtheilte des Berbrechens gegen noch mehr muß auf Die Gegenden Rutsicht ges Die öffentlichei Ruhe und Sicherheit durch Beis nommen werden; felten werden Raufer aus wohnung aufrührerischer Bufammenfunfte, mo einem andern Ranton faufen; in den erschopfe bei man mit unerlaubten Gewaltthatigfeiten ten geldarmen Kantonen, nun muffen alfo lan fchlimme Abfichten gegen die Regierung durch gere Termine, als in einem begüterten einger feten wollte, einigermaßen schuldig machte. raumt werden; nun fagt ja der Befchluß, das Ihre Commiffion hatte daher einiges Bedenten Direktorium foll bei der Auskundung eines Ber, getragen, Ihnen die Unnahme Diefer Begnadis kaufs die Zahltermine anzeigen; überhaupt biegt gung vorzuschlagen, indem, wenn sich dieses in Der Beschluss allen Willführlichkeiten vor. Die einer Regierung einschleichen wurde, die öffente Altenstücke jedes Verkaufs sollen freilich der lichen Gewalten nothwendig ihre Achtung und Gefeggebung immer vorgelegt werden: darauf bas Zufrauen des Bolts verlieren mußten, wi barf aber ber gr. Rath nur genau halten; esidurel der Ctaat durch Begunftigung der Strafe ift feine Pflicht, biefes gu thun. Die 2 Ber: lofigfeit in Berfall gerathen mußte. steigerungstage sind doch wohl nothwendig; Da aber die Commission diesen Fall genaur sie sind alter schweißerischer Gebrauch von be, prüfte, und das ausgesprochene Urtheil mit währtem Rugen; wer mehr bieten will, kommt den Beschuldigungen des Angeklagten verglich; das zweitemal gewiß wieder. Er stimmt zur fo fann fie nicht bergen, daß fie eine vierfache Unnahme bes Befchluffes.

allgemeine Regel fenn, nach der in der ganzen eines Gjährigen Aftivburgerrechts ein wenig alls Republit die Nationalguter verfauft werden zu hart fand. Schon die Strafe der Ebre muffen; das ift fie aber teineswegs; fie über, halt die Commiffion, befonders bei einem tus laft der Willführ allzuviel. Er glaubt auch, gendhaften und freien Bolt, für eine der harteften daß Beraufferung der Rationalguter fehr gut Strafen, indem man durch unzählbare Beifpiele feyn wurde, aber nicht für baar Geld, fonbern beweifen tonnte, bag viele ben Sob dem Bers To, daß nur ein Drittheil oder ein Biertheil baar luft derfelben vorzogen. Begen der Gelbftrafe

gen Bedürfniffen genügen.

Bodmer. fung des Beschlusses wird uns so bald Geld Urtheil der zwei leztern Strafen, nemlich die ichaffen; er stimmt der Commission bei; wun, Beraubung personlicher Freiheit und Berlust bert fich aber nicht wenig über Cart, ber ben ces Aftibbirgerrechts in Rutficht ber Befchul Befchiuß annehmen will, damit die Arifiofraten bigung und bem Attentat gegen Die offentliche taufen tonnen; twenn man weiß, daß bie Uris Cicherheit, gang bem Endzweck ber Gefege, wels ftofraten Geld berborgen haben, fo fuche man che ben Verbrecher bon fernerer Beunruhigung es auf - und wenn man Geld braucht, fo ber Gefellichaft abhalten, und andere von ber giebt es immer Leute, Die wiffen, wo folches Rachahmung folcher gefezwidrigen Sandlungen ju finden fenn tann. Er verwirft den Befchluß, abfchreten follen, einestheils billigte ; fo bat bens

Alnnahme Des Befchluffes wurden fich bie Raus jogen, daß wenn wenn man mit gelindern Gtras ter der Mationalguter nicht vermehren, wegen fen die nemliche Absicht erreichen fann, Die Mangel an allgemeinen Zahlungsregeln. -

Der Befchlug wird bermorfen.

folgendes Gutachten bor :

Ihre Commission, der Sie den Auftrag ge, sen, die die Berbrechen, welche gleich anfangs geben, den Beschluß des großen Raths, den grell in die Augen sielen, verminderten. Did acl Gemich von Schweis betreffend, ju Befondern Gindruf machte auf die Commiffion untersuchen, bat, nachdem fie genau den gan einerfeits das Zeugniß der öffentlichen Beamten,

Strafe, nemlich Berluft ber Ehre, Geibftraft Mittelholger. Die Resolution follte eine Beraubung perfonlicher Freiheit und Verluf. bezahlt wurde; dies tonnte unfern gegenwartis findet die Commiffion diefe Urt von Strafen mit der Unpartheilichfeit der Gefete nicht bes Weber Unnahme noch Bermers fiehbar. Dbmoblen Die Commiffion felbit Das Scharer fimmt gur Berwerfung; burch noch die Commiffion, nachdem fie in Erwagung ger hartern unterbleiben follen, befonders in einem Fall, too des Gefes folche Berbrechen mehr Fuche im Ramen einer Commission legt verhallen als bestrafen follte, und bei naberer Unterfuchung viele milbernde Umffande angetrof

bag Gemich vor und nach feiner Berhaftung als mannern konnen gewählt werden. Er fobert ein friedlicher moralischer Mann lebte; andrerfeite Dringlichfeitserflarung. zeigt seine Vertheidigung über die gegen ihn Escher: Das Gutachten felbft warnt vor gemachten Beschuldigungen, daß er nicht nur den Gefahren der Beredsamfeit, also wollen wir tein Berführer, fondern mehr als ein durch uns ja huten, uns fo unvorbereitet Schlumpfs die arglistigen Reden boshafter Pfaffen Ber, Redfeligfeit preis zu geben; und ich fodere o blendeter in ihre Fallstricke verfiel.

lung teine absichtliche Bosheit entdette, viel fand unter allen Gesichtspunkten betrachtet, mehr fand, daß er einige Nachsicht verdiene, den einzigen ausgenommen, der wohl der achte indem er bei verschiedenen Zusammenkunften die sein mag, namlich der des Rechts. berratherischen Unschlage eines Paul Stigers mehr verhinderte als billigte, und fich ofters erflarung; doch will er erft in drei Tagen das mit Gewalt bagegen ffemmte; ba bie Commif Gutachten behandeln laffen. Rrieg alle ihre noch übrigen habfeligkeiten durch bis ins nachste Jahr. Plunderung verloren, und der Staat alfo noth: Fiers fodert ebenfalls Bertagung. wendig die Familie, die am Rande des außersten Clends ifich befindet, auf fich laden wurde, noch weiter geben, und hieruber gar nicht eine wenn er sie ihrer Stütze beraubte, kein Bedenken getragen, Ihnen die Annahme des Beschusses des gr. Naths anzurathen, welcher dem
Berurtheilten keine andere Begnadigung ertheilt,
als die seiner personlichen Freiheit, und hosst,
der Senat werde durch das Gefühl seiner schon
so oft gezeigten Menschenliebe bewegt, dem
verlassnen Kind seinen Vater, dem trostlosen
Verwerfung des Gutachtens.

Legler sodert Dringlichseit für das Gutachte
Legler sodert Dringlichseit für das Gutachtens. Weibe ihren Mann, und der sich schon ins ten, welches er freilich, als Mitglied der Coins Grab neigenden Mutter ihren Cohn, als ben miffion, etwas furger gewünscht hatte; aber legten ihr noch übrigen Troft, Durch bie Din Darum nothwendig glaubt, weil es unschiftlich nahme Diefes Beschluffes fdenten.

Der Befchluß wird angenommen.

und beschaftigt fich mit einem die innere Do, willens mehr und minder zu hindern. ligei des Raths betreffenden Gegenstand. Huber beharret, weil wir über fonstitutios ligei des Rathe betreffenden Gegenstand.

Groffer Rath, 29. Dft. Drafident: Gapann.

Debon erhalt auf Begehren für 6 Wochen Urlaub.

Schlumpf, im Ramen einer Commiffion, den Kangleitisch gelegt. legt ein weitlaufiges Gutachten vor, über die 16 Miller aus den Diffriften Mieder Ems

Tage Beit für Ueberlegung , welches um fo Da daher Die Commiffion in feiner Sand, nothwendiger ift, Da Schlumpf feinen Gegens

Schlumpf beharret auf der Dringlichfeites

Underwerth will nicht einmal zugeben, fion ferner die Mitleid erregenden Addressen, Und erwerth will nicht einmal zugeben, die in den beweglichsten Ausdrücken nichts als daß das Gurachten in sechs Tagen behandelt nur die Freiheit dieses Hausbaters verlangten, werde, weil es ungerecht ware, jest durch ein fo hat die Commission bewogen, durcht schon solches Gesez die Freiheit der Wahlen in eini: angeführte Grunde, und gerührt burch Die trau, gen Rantonen begrengen gu wollen, wahrend rige Schilderung Diefer troftlofen Familie, wels Dem in den übrigen Kantonen unbedingte Freis che durch die Drangfale und den verheerenden beit bierfiber flatt habe. Er fodert Bertagung

huber ift Underwerthe Meinung , und will

ware, bag Bolfsreprafentanten ihre wichtigen Geschäfte als Geseggeber vernachläßigen wurs ben, um in einer Wahlversammlung durch ihre Der Senat bildet fich in geheimen Ausschuß, Gegenwart vielleicht den freien Gang des Bolts:

> nelle Gegenstande durchaus nie ben uns aus eintreten, fondern Diefelben unbedingt bem Ges nat borguschlagen überlaffen follen. Er fobert alfo Tagesordnung über bas gange Geschaft.

Bourgeois fimmt Efchern bei.

Das Gutachten wird für feche Tage auf

Frage: ob die Bottereprafentanten ju Wahle menthal und Langenthal, im Ranton Berne

und daß diefen gufolge, in Diefer Begend, wo angelegt werden, Damit nicht gulegt alle ein: sich im Bezirk von zwei Stunden is Mühlen gehen; ich trage also darauf an, daß diese befinden, Niemand erlaubt werde, neue Mühlen Bittschrift an das Direktorium zum Entscheid len zu errichten, oder wenigstens nicht anders, des gegenwartigen Falls gewiesen, eine Abzals unter der Bedingung von Entschädigung schrift aber, in Ruksicht der allgemeinen Grunde, für Die jegigen Dublenbefiger.

Suter: Die Grundfage Diefer Bittsteller miffion mitgetheilt werbe. find auch die meinigen; benn ungeachtet ber Efcher furchtete, man wolle diefe Bitt polligen Freiheit der Gewerbe, foll doch diefe Schrift in Ratura der Wafferbau : Commiffion Durch das Eigenthumsrecht anderer Bürger be, zuweisen, und wollte Einwendungen Dagegen schrante werden. 216 wir das Gewerbsfrei, machen, weil diefe Commiffion nicht in Muts heitsgesez machten, haben Escher und ich ge, sicht der Gewerbsfreiheit, sondern über die zeigt, wie nachtheilig dasselbe sen, wenn ihm Polizei des Wasserbaues niedergesezt ist, und nicht Gewerbspolizeigefete borgeben; allein man fo fimmt er gerne Roche Untrag bei. Allein borte und nicht, und begieng einen abnlichen er verfichert, daß diefe Commiffion noch lange

behaltung von alten Privilegien zu fodern; er felbst war Miller, und hatte sich geschamt, Der helvetische Pertinar. ein solches Begehren zu machen. Jeder Hand, Mit Unrecht hat man das neue helvetische werker, der gut arbeitet, wird immer zu ver: Tagblatt beschuldigt, es habe den helvetischen Dienen haben, und nur schlechte Arbeiter win: Ami des loix verftummen gemacht; Das Ras ichen Privilegien; ich fodere also Lagesord, maleon fann Farbe und Geftalt, aber nicht nung über diese Bittschrift, und wünsche, daß seine Ratur andern, und der ci-devant Burger Die Commission über Polizei der Wasserwerke, Communique ist nicht verstummt. Seit gerau aufgefodert werde, ihre Arbeit zu beschleunigen. mer Zeit treibt er in der Feville helveuque fein

fährlicher, als der Migbrauch von Worten; der Freiheitsfreund, der ihm jum Dolls diesen Migbrauch sehen wir auch bei dem metsch dienet, hat ihn vollends zum Satyt Wort Privilegien. Es ware ein Privile: umgetauft. gium, wenn unbedingt Riemand neben mir Diefer, mitunter komische, mitunter etwas eine Mühle errichten durfte; es ist aber kein plumpe Satyr, hat die Entdeckung gemacht: daß Privilegium, wenn Niemand eine Mühle er: man im Kanton Zurich, wahrend des Daseyns richten fann, ohne daß vorher untersucht und der Ruffen und Deftreicher, an der Gegenrevo, gefunden wird, daß dieselbe Riemand schade. lution dieses Kantons gearbeitet habe, und Bu farte Bermehrung der Wafferwerfe fann uns Dag das helvetische Bollziehungsdirektorium let ter febr vielen Rutfichten schaden; fie fann benschaftios handle. Er behauptet: Die auf Heberschwemmungen verurfachen, und die Schiff Hobe's Befehl von der Interimbregierung auf fahrt hindern, und ist also in dieser Rufficht gestellten 600 Mann, hatten wenigstens nicht schon dem Ganzen schädlich, folglich gehört ausschließlich gegen die Franken zu kampfen Diefelbe unter die Polizei. Eben so kann un bestimmt fenn, — und das Bollziehungebiret bedingte Freiheit zu Anlagen dieser Art, das torium hatte die Interimsregierung nicht blog Eigenthum eines Dritten wirklich angreifen, in: in hausarrest, sondern ins Gefängnis segen dem fie den Reichen zum Rachtheil des Nemen soffen wall & dem fie den Reichen zum Rachtheil des Armen sollen, weil fie, sest er mundlich hinzu, nicht begunftigt. Huch foll ber Staat dafür forgen, Davon lief.

wunschen bei ihren Rechten geschütt zu werden, daß in einem Begirf nicht zuviel folcher Werfe die fie enthalt, der hierüber niedergefesten Coms

Kehler, wie bei Aufhebung der Zehnden, bestein Gutachten vorlegen kann, weil in einem vor ein neues Finanzsystem da war. Da die Lande, dessen Lokalverhältnisse so mannigsalig Polizei der Mühlen sehr wichtig ist, so bes sind, daß diese Bittschrift an die Coms möglich ist, allgemeine Polizeigesetze zu ank mission über die Wasserwerke gewiesen werde. Melstab ist weder Suters nach der Bitts in Rüksicht eines Gegenstandes, der noch so sieller Meinung, und glaubt, es sen wider wenig bearbeitet, und in Helvetien beinade die Freiheit und die Menschenrechte, die Beis ganz unbekannt ist. (Die Fortsesung folgt.)

Roch: In Revolutionszeiten ift nichts ge: Unwefen; erthat fich nun Pertinar genannt, und